



GEMEINDE SCHNEISINGEN

Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat Schneisingen,
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes¹,
beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7
Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt
bzw. -ärztin Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuer-
wehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkom-
mission ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
b) ein Mitglied des Gemeinderates;
c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen,
Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Material-
verwalter bzw. -verwalterin).

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl
des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrichtun-
gen Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu er-
statten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw.
Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

¹ SAR 581.100

D. Ausrüstung

§ 6

- Ausrüstung
- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.
- ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

- Ausbildung
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 10

- Kontrollführung ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando bzw. beim Materialverwalter resp. -verwalterin gemäss eigenem Pflichtenheft.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

- Dienstbüchlein ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

- Kommandowechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

- Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

- Bussen Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ohne Entschuldigungsgrund den einfachen Übungssold. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrrglement ersetzt dasjenige vom 1.2.1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Aarg. Versicherungsamt in Kraft.

5425 Schneisingen, 11. August 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Alex Hirt

Beat Rohner

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 15. August 1997

Der Direktor:

Eichenberger